



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 13. Februar 2020

Nr. 6

S. 1 – 9

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an die Firma Milapor UG (haftungsbeschränkt)** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Dhr. Kenan Aslan** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Jon Philip Rogers** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Giuseppe Dall'olio** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Denis Mihai Vaduva** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Bogdan Mateiuc** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Johan J. V. De Smet** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Sjors Ultee** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Petrus J W Jacobs** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Job Nijssen** 9

Kreis Wesel

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

Die Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 06.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Anlage nach Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46514 Schermbeck, Hufenkampweg 1, Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1188 beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Tierkrematoriums zur Kremierung und Bestattung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) und Equiden (Pferde, Ponys, Esel). Im Wesentlichen besteht die Anlage aus einem Kühlraum mit einem Nutzvolumen von ca. 181 m³, einem Kremationsofen für Sammelkremationen sowie für Einzelkremationen größerer Tiere mit einer Durchsatzleistung von 250 kg/h, einem weiteren Kremationsofen für Einzelkremationen mit einer Durchsatzleistung von <50 kg/h, einer gemeinsamen Abluftreinigungsanlage, Verwaltungs- und Büroräumen, Kundenbereich und Außenanlagen mit Parkplätzen.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme des Krematoriums sind umgehend nach einer Genehmigungserteilung geplant.

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei dem Tierkrematorium handelt es sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.12.1.2 und bei dem Kühlraum um eine Anlage nach Nr. 7.12.2, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gelistet sind. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 7.19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 10 t je Tag gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Lageranlage (Kühlraum) ist nicht in Anhang 1 des UVPG gelistet, sodass für diesen Anlagenteil weder eine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 21.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 501, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

2. Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus Schermbeck, Zimmer 322 im Dachgeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 21.02.2020 bis 03.04.2020** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift des Einwendenden leserlich sowie eine Unterschrift zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwendenden als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertretenden der übrigen Unterzeichnenden erkennen lassen oder bei denen die Vertretenden keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den 26.05.2020 um 09:00 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

Ramirez-Saal, Maassenstraße 84, 46514 Schermbeck.

Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Quindeau

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an die Firma Milapor UG (haftungsbeschränkt)

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an die Firma Milapor UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift Pferdebachstraße 97, 58454 Witten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.01.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QW817, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Dhr. Kenan Aslan

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Dhr. Kenan Aslan letzte bekannte Anschrift Binnenbaan 15, NL-3161 VA RHOON den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 10.01.2020- Aktenzeichen 01062622195 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Jon Philip Rogers

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Jon Philip Rogers, letzte bekannte Anschrift Marienbaumer Straße 158, 47665 Sonsbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.01.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QS957, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Giuseppe Dall'olio

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Giuseppe Dall'olio letzte bekannte Anschrift Gerad Doustraat 48, NL-6717 ML EDE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.12.2019- Aktenzeichen 01062697764 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Denis Mihai Vaduva

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten - hat an Herrn Denis Mihai Vaduva, letzte bekannte Anschrift: Emmericher Str. 95a, 47138 Duisburg, in einer abfallrechtlichen Angelegenheit den Bußgeldbescheid vom 10.02.2020, Aktenzeichen 605/01118/19, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bußgeldbescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 519, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen ist.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Schulte

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Bogdan Mateiuc

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten - hat an Herrn Bogdan Mateiuc, letzte bekannte Anschrift: Wiesenstr. 58, 47169 Duisburg, in einer abfallrechtlichen Angelegenheit den Bußgeldbescheid vom 11.02.2020, Aktenzeichen 605/01127/19, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bußgeldbescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 519, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen ist.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Schulte

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Johan J. V. De Smet

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Johan J. V. De Smet letzte bekannte Anschrift Baeckelmansstraat 50 / 0101, B-2830 WILLEBROEK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2020- Aktenzeichen 01062724516 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Sjors Ultee

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Sjors Ultee letzte bekannte Anschrift Wageningseberg 154, NL-3524 LT UTRECHT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.01.2020- Aktenzeichen 01062731687 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Petrus J W Jacobs

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Petrus J W Jacobs letzte bekannte Anschrift Passtraat 1, NL-5826 AL GROENINGEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.01.2020- Aktenzeichen 01062798676 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Job Nijssen

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Job Nijssen letzte bekannte Anschrift Hogeweg 15, NL-5914 BA VENLO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.01.2020- Aktenzeichen 01062754270 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.02.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch
